Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ermöglicht eine einigermaßen reinliche Abgrenzung zwischen freiwilligem Anstaltsaufenthalt und Anstaltsversorgung (vgl. Armenpfleger Entscheide 1940, S. 81).

Die Gemeindearmenpflege hätte zweifellos verlangen können, daß sich Frau M. in einem solothurnischen Spital pflegen läßt. Aus welchem Grunde sie nicht an der anscheinend vorerst in Aussicht genommenen Einweisung in das Bürgerspital Solothurn festgehalten und der Einweisung in die „Insel" schließlich zugestimmt hat, ist unerheblich. Offensichtlich war die Armenpflege froh, daß unter Mithilfe der Schwiegertochter eine Lösung gefunden werden konnte, die nicht mehr auf den entschiedenen Widerstand der Frau M. stieß und auch im allseitigen Interesse lag. Es kann auch nicht auf die Vorstellung ankommen, die sich die Gemeindearmenpflege mit ihrer Zustimmung zum Eintritt in das Inselspital gemacht hat. Auch wenn sie glaubte, daß damit der Konkordatsfall durch Wegzug für sie erledigt sei, und sie an die Kosten der Spitalversorgung nicht mehr beitragen müsse, bleibt die Spitaleinweisung eine Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Konkordates.

Solothurn muß sich somit konkordatsgemäß an den Versorgungskosten in der „Insel" beteiligen. Der Rekurs muß geschützt und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn aufgehoben werden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

25. Unterhaltspflicht. *Die zahlende Armenpflege kann gegen den Unterhaltspflichtigen selbständig vorgehen und bedarf der Mitwirkung eines vormundschaftlichen Organes nicht. Der Unterhaltsanspruch der berechtigten Kinder gegenüber den pflichtigen Eltern geht in gleicher Weise auf die Armenbehörde über, wie dies bei der Unterstützung nach Art. 329 Abs. 3 ZGB der Fall ist.*

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes W. vom 9. September 1949 wurde in Abänderung des Scheidungsurteils die elterliche Gewalt über die Kinder E. G., geb. 1940, R. G., geb. 1943, und H. G., geb. 1945, dem Vater H. G., geb. 1912, von U., Schmelzer, wohnhaft in W., übertragen und gleichzeitig gestützt auf Art. 283 ZGB eine vormundschaftliche Aufsicht angeordnet. In der Folge mußten die Kinder dem Vater nach Art. 284 ZGB weggenommen und in Pflegefamilien untergebracht werden. Die Unterbringungskosten belaufen sich für jedes Kind auf Fr. 60.—. Daran entrichtet der Vater lediglich bescheidene Beiträge. Für den Rest der Kosten muß die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern aufkommen. Auf ein Gesuch der Fürsorgedirektion Bern und eine im Beschwerdeverfahren ergangene Weisung des Bezirksrates W. hin bestellte das Waisenamt W. mit Beschluß vom 2. Mai 1951 für die Kinder einen Beistand gemäß Art. 392 Ziff. 2 ZGB mit der Aufgabe, die Interessen der Kinder bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater bestmöglichst zu wahren. Einen vom Vater hiegegen erhobenen Rekurs wies der Bezirksrat W am 24. August 1951 ab. Diesen Entscheid zieht H. G. mit Eingabe vom 7. September 1951 an die Justizdirektion weiter und macht geltend, daß die Voraussetzungen zu einer Beistandsbestellung nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB nicht gegeben seien. Er habe seine Unterhaltspflicht nicht verletzt. Angesichts seines bescheidenen Verdienstes sei er gegenwärtig nicht imstande, mehr zu leisten.

Der Bezirksrat W. beantragt, den Rekurs abzuweisen, während das Waisenamt W. auf Vernehmlassung verzichtet.

Es kommt in Betracht:

Nach Art. 272 ZGB haben die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder zu tragen. Zu den Versorgungskosten gehören auch die Aufwendungen, die eine gemäß Art. 284 ZGB angeordnete Versorgung der Kinder verursacht (Art. 284 Abs. 3 ZGB; § 65 EG z. ZGB). Nur wenn die Versorgungskosten weder von den Eltern noch von unterstützungspflichtigen Verwandten erhältlich sind, hat die zuständige Armenbehörde dafür aufzukommen. Verletzen die Eltern ihre Unterhaltspflicht, so können die Kinder auf Leistung ihrer Unterhalts- und Erziehungskosten klagen. Da aber die Kinder selber nicht handlungsfähig sind, können sie ihren Anspruch nur durch einen Vertreter geltend machen. Im vorliegenden Fall scheidet der Inhaber der elterlichen Gewalt infolge Interessenkollision als gesetzlicher Vertreter aus. Es liegt zwischen dem seine Unterhaltspflicht nur ungenügend erfüllenden Rekurrenten und den ihren Unterhaltsanspruch geltendmachenden Kindern ein Interessengegensatz vor, der die Bestellung eines Vertretungsbeistandes nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB, notwendig macht, wenn keine andere zweckmäßigere Möglichkeit besteht, gegen den Pflichtigen vorzugehen.

Eine solche Möglichkeit gibt es hier indessen, weil ein Teil der Unterhalts- bzw. Versorgungskosten der Kinder aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe der Bestimmungen über die Armenfürsorge aufgebracht wird. Die zahlende Armenbehörde kann gegen den Unterhaltspflichtigen selbständig vorgehen und bedarf der Mitwirkung eines vormundschaftlichen Organs nicht. Dies aus folgenden Gründen. Mit der Anordnung einer Kinderversorgung nach Art. 284 ZGB entsteht für die Armenpflege nicht eine unbedingte Unterstützungspflicht. Die Frage, ob und wieweit ein Unterstützungsfall vorliegt, entscheidet sie selbständig. Ihre Leistungen richten sich nach dem Umfang der Zahlungsunfähigkeit des Pflichtigen. Die Armenbehörde ist daher befugt, die Verhältnisse des Pflichtigen zu untersuchen und ihn zu größeren Unterhaltsbeiträgen anzuhalten, wenn dies seine Lage erlaubt. Hiezu stehen ihr auch rechtliche Mittel zur Verfügung. Der Unterhaltsanspruch der berechtigten Kinder gegenüber den pflichtigen Eltern geht in gleicher Weise auf die Armenbehörde über, wie dies bei der Unterstützung nach Art. 329 Abs. 3 ZGB der Fall ist (vgl. BGE 74 IV 204; Egger, Komm. z. ZGB Art. 160 N. 20; H. Frey, Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, S. 228ff.; Dora Schweizer, Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 ZGB, S. 244ff.). Besitzt aber die Armenbehörde einen subrogierten Anspruch, so ist sie kraft eigenen Rechtes berechtigt, auf künftigen Unterhalt und auf Ersatzleistung zu klagen.

Die Bestellung eines Vertretungsbeistandes für Kinder, deren Eltern ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ist immer dann gerechtfertigt, wenn nicht von vorneherein die Armenbehörde beansprucht werden muß. Besteht aber wie im vorliegenden Falle bereits eine öffentliche Armenunterstützung, so liegt kein triftiger Grund mehr für die Anordnung einer Beistandschaft vor. Hier liegt die richtige Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht in erster Linie im Interesse der beitragsleistenden Armenbehörde. Diese hat aber, wie erwähnt, rechtlich nicht nur die Möglichkeit, ihre Interessen selbst zu wahren, sondern sie ist im Hinblick auf ihre Erfahrungen auch weit besser als ein Beistand in der Lage, dies zu tun.

Die Direktion der Justiz verfügt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die für die Kinder E., R. und H. G. angeordnete Vertretungsbeistandschaft aufgehoben.

(Entscheid der Justizdirektion des Kantons Zürich vom 24. Mai 1952.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

26. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Klagelegitimation der Armenbehörde. Der bedürftige Blutsverwandte und die Armenpflege können ein Angebot des Unterstützungspflichtigen auf Naturalleistungen ablehnen, wenn die Annahme dem Unterstützungsbedürftigen nicht zumutbar erscheint, oder wenn der Pflichtige seine Leistungen in Form von Geldzahlungen erfüllen kann* (Vgl. Entscheide 1952, S. 19 ff.).

A. — Im September 1951 stellte das Wohlfahrtsamt der Stadt Z., Büro für Altersbeihilfe, beim Bezirksrat A. das Begehren, H. M. in H. sei zu verpflichten, seine Schwester Frau S.-M. in Z. mit Fr. 78.— monatlich zu unterstützen. Das Wohlfahrtsamt legte eine Vollmacht der Frau S. vor, wonach diese es ermächtigt, sie „i. S. Verwandtenunterstützung meines Bruders H. M. ... vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten". Das Wohlfahrtsamt machte geltend, Frau S. habe um Altersbeihilfe (gemäß dem z. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe vom 14. März 1948) nachgesucht, aber auf solche nicht Anspruch, soweit unterstützungspflichtige Verwandte vorhanden seien. H. M. lebe in guten Verhältnissen, er habe ein Vermögen von Fr. 195 000.— (ohne Berücksichtigung des Frauengutes von Fr. 170 000.—) und ein Einkommen von Fr. 13 000.—. Frau S. sei in Not und bedürfe der Unterstützung durch den Bruder.

H. M. bestritt weder das vom Wohlfahrtsamt genannte Vermögen noch, daß er für Fr. 13 000.— Einkommen besteuert sei, wandte aber ein, das Einkommen rühre zum Teil aus dem Vermögen seiner Frau her; er habe noch drei minderjährige Kinder und eine erwerbsunfähige volljährige Tochter. Er behauptet nicht, daß er nicht in guten Verhältnissen lebe, vielmehr lehnt er jede Barleistung deshalb ab, weil der Notstand seiner Schwester nur durch deren Ehemann verursacht sei; für sich selber könne sie hinreichend sorgen.

Der Bezirksrat A. erklärte, das Wohlfahrtsamt sei nach Art. 329 ZGB legitimiert, aus eigenem Recht zu klagen; die Klage müsse aber auf Grund der erteilten Vollmacht auch als im Namen der Frau S. eingereicht angesehen werden. Die vom Bezirksamt A. angestellten Erhebungen über die Familienverhältnisse der Frau S. ergaben im wesentlichen folgendes: Das Ehepaar S. erhalte eine monatliche Altersbeihilfe von Fr. 134.90 und eine Übergangsrente von Fr. 100.— und nehme für ausgemietete Zimmer monatlich Fr. 100.— ein (welchen Posten jedoch das Wohlfahrtsamt in der Berufungsantwort auf nur ca. Fr. 30.— beziffert). Daneben verdiene Frau S. noch ca. Fr. 10.— mit Flickarbeiten. Von diesem Einkommen (zusammen Fr. 344.90) verblieben nach Abzug der Miete (Fr. 148.80) dem Ehepaar kaum Fr. 200.—, was nicht ausreiche, obwohl Frau S. sehr bescheiden lebe. Der Ehemann habe früher zuviel getrunken, gehe aber jetzt nur noch ab und zu in Wirtschaften und sei längst nie mehr betrunken heimgekommen. Man habe es bei Frau S. augenscheinlich mit einer verschämten Armen zu tun, die trotz schlechter finanzieller Lage lange nicht gewagt habe, die Behörde um Hilfe anzugehen.